BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Liestal, 20. April 2017/NK

Stellungnahme

Landratssitzung vom **04. Mai 2017**; Traktandum **36**

Vorstoss Nr. **2017/107** – **Postulat** von **Diego Stoll**

Titel: **Öffentlichkeitsprinzip und Transparenz auch bei Regierungsratsbeschlüssen**

1. Antrag

☐ Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
☒ Vorstoss ablehnen
☐ Motion als Postulat entgegennehmen
☐ Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung ☐ empfohlen / ☐ nicht empfohlen.

2. Begründung

Rechtliche Grundlagen
Im Kanton Basel-Landschaft gilt das Öffentlichkeitsprinzip: *Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen.* (§ 56 Absatz 2 der Kantonsverfassung). Der Verfassungsgrundsatz wird im Informations- und Datenschutzgesetz in § 23 wie folgt ausgeführt: *Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen, ausgenommen zu Aufzeichnungen, die nicht fertig gestellt sind.*

Die Einschränkungen dieses Grundsatzes (der Einsicht gegenüberstehende überwiegende öffentliche Interessen / überwiegende private Interessen) sind in § 27 des Informations- und Datenschutzgesetztes festgelegt. Unter anderem ist in Absatz 2, Ziffer c festgehalten: *Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information oder der Zugang zur Information (…) c. den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess der öffentlichen Organe beeinträchtigt.*

Erwägungen sind Teil des Meinungsbildungsprozesses des Regierungsrates
Die Dokumente, welche dem Regierungsrat zur Beratung vorgelegt werden und im Anschluss an die Sitzung als RRB ausgestellt werden, enthalten die Erwägungen zu einem Geschäft. Diese umfassen teilweise kontroverse Punkte aus dem Mitberichtsverfahren, Überlegungen zu Entscheidvarianten und sind damit Teil des Meinungsbildungsprozesses des Regierungsrates als Kollegialbehörde.

Aufwändige Publikation von Regierungsratsbeschlüssen
In den vom Postulenten aufgeführten Kantonen, die RRB publizieren, bestehen entweder weitergehende Gesetzesgrundlagen zum Öffentlichkeitsprinzip (z.B. sind im Kanton Solothurn die Regierungssitzungen öffentlich) oder die RRB werden mittels einem Klassifizierungsystem vor der Publikation bewertet und je nach Bewertungsergebnis in unterschiedlicher Form publiziert oder nicht publiziert.

Fazit
Wer Zugang zu Informationen aus den RRB erhalten möchte, soll auch künftig ein Gesuch um Informationszugang stellen. Dieses Verfahren stellt sicher, dass überwiegende private oder öffentliche Interessen, die einer Einsicht in den RRB allenfalls gegenüber stehen, gewahrt werden. Eine grundsätzliche integrale Publikation der RRB ist aus rechtlicher Sicht nicht möglich, eine teilweise Publikation wäre mit grossem zusätzlichem Aufwand verbunden.